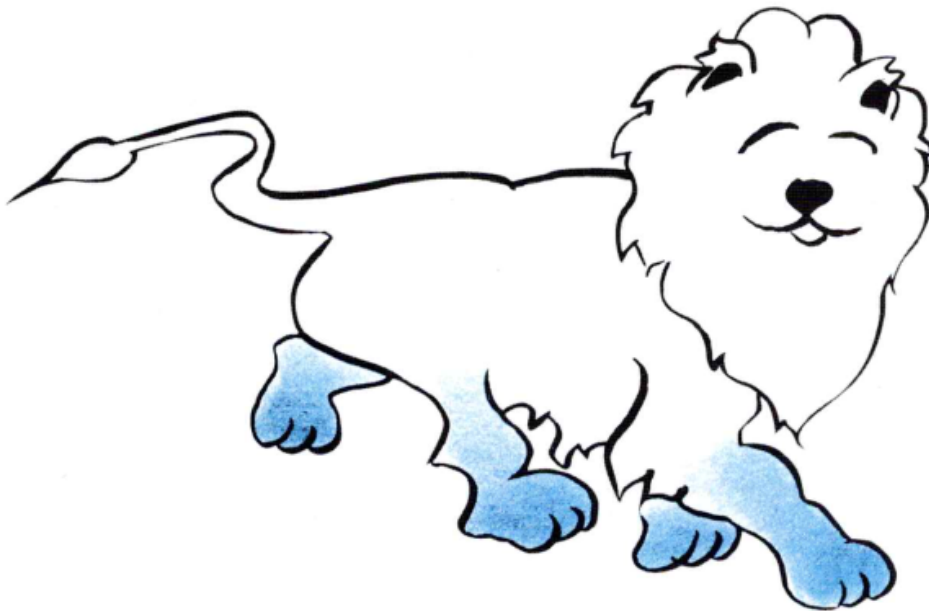


**Verband
der Staatsangestellten
des Kantons Zürich**

Gegründet 1902



VStA-Statuten

Inhaltsverzeichnis

I.	Statuten	Seite 3
II.	Regulativ über die Rechtsschutzstelle	Seite 9

Vorbemerkung

Wo nachfolgend nur ein Geschlecht erwähnt wird, gilt der Begriff für die weibliche und die männliche Form.

Stand: 25. Juni 2019

I.**Statuten des Verbandes der Staatsangestellten
des Kantons Zürich**

(Gegründet 2. Dezember 1902)

Zweck**§ 1**

Der Verband der Staatsangestellten des Kantons Zürich bezweckt die Förderung und Wahrung der finanziellen und ideellen Interessen der Verbandsmitglieder im Arbeitsbereich sowie des kollegialen Geistes unter seinen Mitgliedern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft**§ 2**

Mitglied des Verbandes kann jeder Beamte und Angestellte des Kantons Zürich werden. Mitglieder können ferner bleiben bzw. werden, wer bei selbständigen öffentlich-rechtlichen und gemischwirtschaftlichen Körperschaften und Anstalten des Kantons Zürich sowie bei privat-rechtlich organisierten Firmen tätig ist, an denen der Kanton Zürich eine massgebliche Beteiligung inne hat. Dasselbe gilt hinsichtlich Unternehmen und Einrichtungen, die der Kanton zu erheblichen Teilen subventioniert.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, durch welchen die Aufnahme erfolgt.

Der Vorstand kann mit Berufsverbänden pauschale Mitgliedschaftsabkommen treffen.

§ 3

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Hinschied.
- b) Schriftliche Erklärung des Austrittes gegenüber dem Präsidium auf Ende des Kalenderjahres, unter Beobachtung einer dreimonatigen Frist. Der Jahresbeitrag ist für das ganze laufende Jahr zu bezahlen.
- c) Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wogegen Beschwerde an die nächste Generalversammlung erhoben werden kann. Die Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen bleiben bis zur Erledigung der Beschwerde suspendiert.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann vor Ablauf von drei Jahren die Mitgliedschaft nicht wieder erwerben.

- d) Auflösung pauschaler Mitgliedschaftsabkommen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres.
- e) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei zweimaligem Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.

Ohne Austrittserklärung wird auf das nächstfolgende Jahr Passivmitglied, wer aus dem aktiven Staatsdienst austritt oder pensioniert wird und dies dem Präsidium rechtzeitig mitteilt.

Organe

§ 4

Organe des Verbandes sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand (inklusive Quästor und Aktuar);
3. der Präsident bzw. die Co-Präsidenten (Präsidium)
4. der Vizepräsident (Präsidium)
5. die Rechnungsrevisoren.

Generalversammlung

§ 5

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand im Publikationsorgan des Verbandes oder auf direktem Weg mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung.

Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
2. Abnahme des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages sowie allfälliger ausserordentlicher Beiträge (siehe §§ 18 und 19);
3. Wahl des Präsidiums (Präsident oder Co-Präsidenten, Vizepräsident) und der Mitglieder des Vorstandes;
4. Wahl der Rechnungsrevisoren;
5. Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenz anderer Organe überschreiten;
6. Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Vorstand, soweit solche zulässig sind;
7. Erlass von Regulativen betreffend Verbandsinstitutionen;
8. Revision der Statuten und Beschluss über die Auflösung des Verbandes;

9. allfällig weitere ihr zugewiesene Geschäfte;
10. Beschluss über Massnahmen, die eine Abwesenheit vom Arbeitsplatz von mehr als einem halben Tag zur Folge haben.

§ 6

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens sechs Tagen statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes;
- b) auf schriftliches Verlangen eines angeschlossenen Verbandes oder mindestens eines Fünftels aller Mitglieder.

§ 7

In der Generalversammlung dürfen nur die in der Traktandenliste aufgeführten Traktanden behandelt werden.

Aus dem Kreise der Mitglieder gewünschte Traktanden sind dem Vorstande mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung einzureichen.

Präsidium und Vorstand

§ 8

Der Präsident bzw. die Co-Präsidenten und der Vizepräsident (Präsidium) sind gleichzeitig Vorsitzende/r des Vorstandes. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, sie sind wiederwählbar.

Für das Präsidium können auch ausserhalb des Verbandes und des Staatsdienstes stehende Personen gewählt werden.

§ 9

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und höchstens 19 Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, sie sind wiederwählbar. Wenn nötig, erfolgen Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer.

§ 10

Die verschiedenen Angestellten-Kategorien der staatlichen Verwaltung und die angeschlossenen Verbände sollen im Vorstand möglichst proportional vertreten sein.

Die angeschlossenen Verbände haben das Recht, der Generalversammlung Vorschläge für die Wahl ihrer Vertreter zu unterbreiten. Zu diesem Zweck setzt sich der Vorstand mit ihnen rechtzeitig vor der Generalversammlung in Verbindung.

Für Angestellten-Kategorien, welche in keiner Untersektion zusammengeschlossen sind, werden die Vorschläge vom Vorstand in unverbindlicher Weise vorbereitet.

§ 11

Ausser der Erledigung der ordentlichen Verbandsgeschäfte obliegt dem Vorstand:

1. die vertragliche Regelung über Stellung, Aufgabe und Entschädigung des Präsidiums und der Rechtsschutzstelle sowie für besondere Leistungen von Vorstandsmitgliedern;
2. die Beitrittserklärung zu Berufsorganisationen;
3. die Wahl bzw. das Recht des Vorschlages von Vertretern in Berufsorganisationen, Kommissionen usw., soweit die Statuten nichts anderes vorsehen;
4. die Herausgabe eines regelmässig erscheinenden Verbandsorgans, eventuell in Verbindung mit anderen Berufsorganisationen, Abschluss der damit verbundenen Verträge, Wahl der Redaktionskommission usw.;
5. die Führung von Verhandlungen über und den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen, die sich auf das gesamte Staatspersonal oder einen Teil desselben beziehen;
6. Der Abschluss von Verträgen mit Kollektivversicherungen und anderen Institutionen, die den Mitgliedern des Verbandes Vergünstigungen anbieten.

Der Vorstand kann ausserhalb der ordentlichen Betriebsausgaben und vorbehaltlich §11, Ziff. 1, einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 6000.- beschliessen.

§12

Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes bedarf es der Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern. Stattdessen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefällt werden.

§13

Die laufenden Geschäfte werden durch das Präsidium erledigt, soweit es im Hinblick auf die Bedeutung derselben die Verantwortung übernehmen kann.

Weitergehende Geschäfte und alle Fragen von besonderer Bedeutung sind dem Vorstand zur Behandlung und Entscheidung vorzulegen.

§14

Das Präsidium, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, in Verbindung mit Aktuar oder Quästor, vertritt mit gemeinsamer Unterschrift den Verband nach aussen. Das Präsidium ist befugt, für bestimmte Geschäfte Einzelunterschrift zu erteilen.

Rechnungsrevision

§15

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Personen zur Revision der Jahresrechnung. Ferner wird eine Ersatzperson gewählt.

Rechtsschutzstelle

§ 16

Die Geschäfte der Rechtsschutzstelle für arbeitsrechtliche Probleme, Disziplinar- und Beamtenversicherungssachen werden durch das Präsidium geführt.

Die Wahl der Rechtsschutzstelle erfolgt durch die ordentliche Generalversammlung auf drei Jahre.

Stellung und Aufgabe der Rechtsschutzstelle sind in dem von der Generalversammlung genehmigten Regulativ umschrieben.

Aktionsfonds

§ 17

Der Verband führt einen rechnerisch ausgeschiedenen Aktionsfonds.

Der Fonds wird gespeisen durch die Erhebung eines speziellen Jahresbeitrages, durch Zuweisungen aus dem Verbandsvermögen, durch Vergabungen und Zinserträge.

Das Fondsvermögen wird eingesetzt für die Durchführung besonderer Massnahmen im Zusammenhang mit Forderungen des Personals, wie Medienkampagnen, Manifestationen usw.

Über die Verwendung der Mittel aus dem Aktionsfonds entscheidet der Vorstand.

Kassa- und Rechnungswesen

§ 18

Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 19

Der Jahresbeitrag zur Bestreitung der Verbandsauslagen wird alljährlich durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Rechtsschutzstelle sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

§ 20

Angeschlossenen Verbänden kann der Vorstand eine Ermässigung bewilligen, Pauschale Mitgliedschaftsabkommen können auch Vereinbarungen über pauschale Beiträge enthalten.

Statutenrevision und Auflösung

§ 21

Statutenrevisionen können nur durch eine Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Dasselbe gilt für die Auflösung des Verbandes. In letzterem Falle fällt das Verbandsvermögen der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich zu.

Die Änderungen/Ergänzungen sind gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 25. Juni 2019 angenommen worden und treten per sofort in Kraft.

Zürich, den 25. Juni 2019

Im Namen der ordentlichen Generalversammlung

Die Co-Präsidenten:

lic. iur. F. Hürlimann/
RA Dr. iur. G. Koller

Der Aktuar:

G.A. Bott

II. Reg ulat iv

über die

Rechtsschutzstelle für die Mitglieder des Verbandes der Staatsangestellten

Art. 1

Der Verband der Staatsangestellten des Kantons Zürich gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz in allen ihre Anstellung und die Beamtenversicherung berührenden Belangen.

Art. 2

Die Rechtsschutzstelle besteht aus dem Präsidenten bzw. den Co-Präsidenten sowie ein bis zwei weiteren Mitgliedern des Verbandes, welche vorzugsweise Juristen sind und den Staatsbetrieb kennen.

Die Wahl der Rechtsschutzstelle erfolgt durch die ordentliche Generalversammlung auf drei Jahre.

Die Rechtsschutzstelle kann im einzelnen Fall ihr geeignet erscheinende Vertrauensleute aus der in Betracht kommenden Abteilung der Verwaltung bzw. der Rechtspflege zu Gesprächen beiziehen.

Art. 3

Die Rechtsschutzstelle erledigt die Geschäfte in eigener Kompetenz, soweit dieses Regulativ nicht etwas anderes bestimmt.

Die Rechtsschutzstelle ist insbesondere berechtigt:

1. Gesuche um Gewährung des Rechtsschutzes an den Vorstand zu überweisen zwecks Intervention des Verbandes;
2. Gesuche um Gewährung des Rechtsschutzes aus formellen oder materiellen Gründen abzulehnen;
3. die Bestellung eines Rechtsbeistandes auf eigene Kosten zu empfehlen;
4. der beratenen Person nach Ausschöpfung des Maximalbetrages gemäss Art. 7 dieses Regulativs anzubieten, die Dienste der Rechtsschutzstelle gegen Bezahlung einer angemessenen Entschädigung an Verband weiterhin zu beanspruchen;
5. die gänzliche oder teilweise Übernahme der Kosten des Verfahrens (Anwalts- und Gerichtskosten) auf die Kasse des Verbandes im Rahmen von Art. 7, Absatz 1, zu beschliessen.

Gegen Beschlüsse der Rechtsschutzstelle kann durch den Betroffenen innerhalb 10 Tagen von der mündlichen oder schriftlichen Mitteilung an schriftlich Rekurs an den Vorstand ergriffen werden. Der Vorstand entscheidet endgültig.

Art. 4

Der Rechtsbeistand und der Gesuchsteller haben die Rechtsschutzstelle über den wesentlichen Gang der Angelegenheiten auf dem Laufenden zu halten.

Nach Erledigung des Streitfalles sind eine Kopie des motivierten Entscheides und der Unterlagen von grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsschutzstelle zu übergeben.

Art. 5

Die Rechtsschutzstelle erstattet dem Vorstand regelmässig Bericht über ihre Geschäfte unter Wahrung der Anonymität der betroffenen Personen.

Art. 6

Die Rechtsschutzstelle wird für ihre Tätigkeit angemessen entschädigt.

Art. 7

Die Ausgabenkompetenz der Rechtsschutzstelle gemäss Art. 3, Abs. 2. Ziff. 4, beträgt höchstens Fr. 1200.- pro Fall.

Über höhere Leistungen entscheidet nach Anhörung der Rechtsschutzstelle der Vorstand bis maximal Fr. 3000.- pro Fall.

Wurde in einer Instanz bereits Rechtsschutz gewährt und beansprucht der Gesuchsteller Rechtsschutz für den Weiterzug des Falles, so ist für eine solche weitere Rechtsschutzgewährung die Zustimmung des Vorstandes erforderlich, auch wenn die Kostenkompetenz der Rechtsschutzstelle gegeben wäre.

Art. 8

Der Anspruch auf Rechtsschutz beginnt nach einer Mitgliedschaft von sechs Monaten und setzt die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband voraus. Über die ausnahmsweise Gewährung des Rechtsschutzes bei innerhalb der Karenzfrist eintretenden Streitfällen entscheidet nach Anhörung der Rechtsschutzstelle der Vorstand.

Art. 9

Das Gesuch um Gewährung des Rechtsschutzes ist unter wahrheitsgetreuer Darlegung des Falles und unter Beilegung allfälliger Belege dem Präsidium schriftlich einzureichen.

Gesuche, die nicht innert angemessener Frist nach der Massnahme, gegen welche Rechtsschutz beansprucht wird, eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Art. 10

Zeigt sich, dass der Gesuchsteller bewusst wahrheitswidrige Angaben gemacht hat, so sind ihm sämtliche entstandenen Kosten, inklusive diejenigen der Rechtsschutzstelle, wie Sitzungsgelder usw. zu überbinden.

Art. 11

Wird dem Gesuchsteller im betreffenden Rechtsschutzfall von irgend einer Seite eine Umtriebsentschädigung oder ein Kostenersatz geleistet, so hat er die betreffenden Beträge an die Rechtsschutzstelle abzuführen bis zur Höhe der von dieser erbachten Leistungen.

Art. 12

Vorstehendes Regulativ ist von der ordentlichen Generalversammlung vom 25. Juni 2019 angenommen worden und tritt per sofort in Kraft.

Zürich, den 25. Juni 2019

Im Namen der ordentlichen Generalversammlung

Die Co-Präsidenten:

lic. iur.F. Hürlimann/
RA Dr. G. iur. Koller

Der Aktuar:

G.A. Bott